

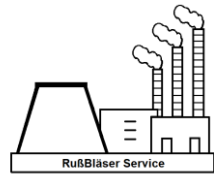
Allgemeine Montagebedingungen (Stand 01.01.2020)

I. Geltungsbereich

Diese Montagebedingungen gelten für Montagen, Reparaturen, Instruktionen usw., soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen schriftlich getroffen sind. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

II. Montagepreis

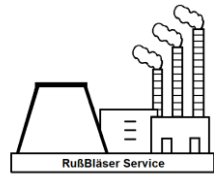
1. Montagen werden nach den jeweils gültigen Montagesätzen der RBS-Gruber (im Folgenden RBS genannt) abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Die normale Arbeitszeit des Montagepersonals beträgt von Montag bis Freitag je 8 Stunden. Die Arbeitszeiten richten sich nach den beim Kunden üblichen Betriebszeiten oder nach den bei Montagebeginn getroffenen Absprachen mit dem Kunden. Als Feiertage mit Zuschlägen gelten die für das Bundesland Nordrhein-Westfalen (Bundesrepublik Deutschland) verbindlichen gesetzlichen Feiertage. Feiertage des Gastlandes, an denen nicht gearbeitet werden kann, werden wie normale Arbeitstage berechnet. Reisezeit wird als Arbeitszeit berechnet, ebenso Warte- und Vorbereitungszeit sowie solche Zeit, die für Zimmersuche und etwaige behördliche Meldungen notwendig ist, soweit dadurch Arbeitszeit entfällt.
2. Mehrarbeitszuschläge:
Wochentags: für die ersten beiden Mehrarbeitsstunden 25%, alle weiteren Stunden 50%
Samstags: generell 50%
Sonntags: generell 100%
Feiertags: generell 100%
Nachtarbeit (ab 20.00 bis 7.00 Uhr): generell 100%
3. Die anfallenden Reisekosten für das jeweils benutzte Transportmittel (Flugzeug, Bahn usw.) einschließlich anfallender Nebenkosten werden gemäß Beleg berechnet. Bei Reisen mit dem PKW erfolgt die Berechnung gemäß den gefahrenen Reisekilometern nach dem jeweils gültigen Verrechnungssatz (siehe Anhang). Die von RBS seinem Montagepersonal erstatteten Auslagen für Spesen und Übernachtungen (Auslösung) werden dem Kunden weiterberechnet. Die Beträge dafür richten sich nach dem jeweils bei RBS gültigen Abrechnungssätzen.
4. Die Abrechnung über die Montagekosten erfolgt nach beendeter Montage. Die RBS behält sich vor, bei Montagen über 4 Wochen Dauer Zwischenrechnungen zu erstellen.
5. Der für Auslösung und Übernachtung zu zahlende Betrag richtet sich nach den jeweils bei RBS gültigen Abrechnungssätzen.
6. Für in die Montagezeit fallenden arbeitsfreien Tage sowie bei Krankheit und Unfall des Montagepersonals wird die Auslösung weiterberechnet, sofern nicht Auslagen des Montagepersonals zum Lebensunterhalt entfallen und eine umgehende Rückkehr nicht notwendig oder nicht möglich ist.
7. Die Montage bezieht sich auf den in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferumfang. Abmachungen zwischen dem Montagepersonal und dem Kunden, die von diesem Lieferumfang abweichen, sind nur dann gültig, wenn sie von RBS schriftlich bestätigt werden. Bestellungen von Ersatz- oder Zubehörteilen bei dem Montagepersonal können nur ausgeführt werden, wenn diese anschließend schriftlich durch den Kunden bestätigt werden.
8. Alle Angaben über die Zeitdauer der Montage sind nur annähernd maßgeblich. Beginn und Zeitdauer können sich durch unvorhergesehene, außerhalb des Einflusses des Montagepersonals liegende Umstände verschieben. Überschreitungen der angegebenen Fristen berechtigen den Kunden nicht, Minderungen oder Schadensersatz zu verlangen.



9. Ist für die Ausführung der Montage ein Festpreis vereinbart, so gilt dieser nur für die ununterbrochene Montage. Tritt aus Gründen, die nicht von RBS zu vertreten sind, eine Verzögerung oder eine Unterbrechung der Montage ein, so hat der Kunde alle daraus entstehenden Kosten zu tragen.
10. Bei Inlandsmontagen kommt zu den Preisen die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Wenn bei Auslandsmontagen die Finanzbehörde des Kundenlandes eine Umsatzsteuer nachfordert, ist der Kunde verpflichtet, den Nachforderungsbetrag an die RBS zu erstatten.
11. Montagerechnungen sind 14 Tage nach Empfang der Rechnung ohne jeden Abzug zu zahlen.

III. Mitwirkung des Kunden

1. Der Kunde hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen. Er ist verpflichtet, dem Montagepersonal die für die Montagedurchführung benötigte Hilfestellung zu gewähren. Dies gilt auch für nicht vorher vereinbarte Hilfeleistungen, wie die Gestellung von Dolmetschern und Hilfskräften, das Ausfüllen von Formularen und Anträgen, Telefonaten und Faxmitteilungen, Benutzung von Werkstätten usw. Diese Hilfestellungen sind für die RBS kostenlos, sofern nicht andere schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden.
2. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch das Montagepersonal über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt die RBS von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit der Serviceabteilung der RBS den Zutritt zur Montagestelle verweigern.
3. Der Kunde unterstützt das Montagepersonal bei der Beschaffung eines angemessenen Unterbringungsortes, bei den täglichen Fahrten zwischen Unterbringungsort und Montageort sowie beim Transport vom und zum Ankunftsort (Flughafen, Bahnhof o. ä.).
4. Bei Krankheiten und Unfällen ist dem Montagepersonal von Seiten des Kunden die notwendige Hilfestellung für eine ärztliche Betreuung oder eine Unterbringung im Krankenhaus zu gewähren. Der Kunde informiert die RBS umgehend über Art und Umfang der Erkrankung/des Unfalls und stimmt alle weiteren Maßnahmen mit der RBS ab.
5. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Gestellung bestimmter Monteure. Die RBS kann nach Unterrichtung des Kunden Monteure abberufen und durch andere ersetzen. Wird der Austausch eines Monteurs aus einem nicht von RBS zu vertretenen Grund erforderlich, so werden die dadurch entstehenden Kosten berechnet.
6. Für die Instruktion müssen ausreichend Bedienpersonal sowie Wartungspersonal (Betriebsschlosser, Betriebselektriker, etc.) der Kunden zur Verfügung stehen.

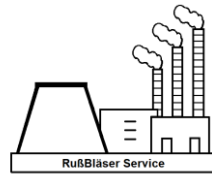


IV. Technische Hilfeleistung des Kunden

1. Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Gabelstapler, Kompressoren etc.) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und –Stoffe (z.B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und –Riemen, Bodenbefestigungsmaterialien, Ausgleichsplatten, etc.).
2. Eine Abstimmung über die notwendig werdenden Hilfsmittel erfolgt vor Montagebeginn zwischen der Serviceabteilung der RBS und dem Kunden.
3. Alle erforderlichen elektrischen Anschlüsse, Kabelkanäle sowie weitere Versorgungs- und Entsorgungsanschlüsse (Luft, Absaugung usw.) müssen installiert sein. Der Montageplatz und der Aufstellungsort müssen geräumt und frei zugänglich sein.
4. Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges des Montagepersonals.
5. Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und –Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
6. Der Kunde sorgt für das Abladen und den Transport der Maschinen und Anlagenteile zum Montageort bzw. vom Zwischenlagerort zum Montageort, sofern diese nicht identisch sind, sowie – nach ausreichender Akklimatisierung – für das Entfernen der Verpackung. Wird dazu die Anwesenheit eines Fachmonteurs gewünscht, muss dies vereinbart und abgerechnet werden. Der Fachmonteur hat in diesem Fall nur eine beratende Funktion, d.h. die Verantwortung insbesondere für sicherheitstechnische Maßnahmen übernimmt der Kunde.
7. Bereitstellung geeigneter, abschließbarer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschegelegenheit, sanitären Einrichtungen) sowie Erster Hilfe für das Montagepersonal und ausreichende PKW-Parkmöglichkeit.
8. Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
9. Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen werden und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen der RBS erforderlich sind, stellt dieser sie dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.
10. Die Kosten für die Unterstützung und Hilfeleistung trägt der Kunde, wenn keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.
11. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist die RBS nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche der RBS unberührt.

V. Montagefrist, Montageverzögerung

1. Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.



2. Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von RBS nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein.

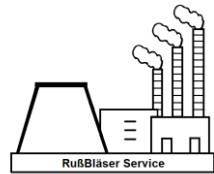
Weitere Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VIII 3 dieser Vereinbarung.

VI. Abnahme

1. Der Kunde ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, welches vom Kunden und vom Montagepersonal zu unterzeichnen ist. Erweist sich die Montage nicht als vertragsgemäß, so ist die RBS zur Beseitigung des Mangels auf seine Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern, wenn die RBS ihre Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt. Eventuell nicht einwandfreie Teile oder Funktionen werden auf dem Abnahmeprotokoll vermerkt.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden der RBS, so gilt die Abnahme nach Ablauf einer Woche seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.
3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung der RBS für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorgehalten hat.
4. Dem Montagepersonal sind nach Abschluss des Auftrages die Arbeitszeiten auf den vorbereiteten Stundennachweisen von einem verantwortlichen Mitarbeiter des Kunden zu bescheinigen.
5. Ist der Kunde oder ein von ihm Beauftragter bei Ende der Montage nicht anwesend, so dass dem Montagepersonal Arbeitsstunden und Material nicht bestätigt werden können, so gelten die von dem Montagepersonal getroffenen Feststellungen als verbindlich.

VII. Mängelansprüche

1. Nach Abnahme der Montage haftet die RBS für Mängel der Montage, unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Kunden unbeschadet Abschnitt VII 5 und Abschnitt VIII in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Kunde hat einen festgestellten Mangel unverzüglich der RBS anzuzeigen.
2. Der Kunde hat einen festgestellten Mangel unverzüglich der RBS schriftlich anzuzeigen.
3. Die Haftung der RBS besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einen Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist.
4. Bei etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Einwilligung der RBS vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung der RBS für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die RBS sofort schriftlich zu verständigen ist, oder wenn die RBS eine ihr gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat verstreichen lassen, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von RBS Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.



5. Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die RBS – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Sie trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung der RBS eintritt.

Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VIII 3 dieser Bedingungen.

VIII. Haftung der RBS, Haftungsausschluss

1. Wird bei Montage ein von RBS geliefertes Montageteil durch Verschulden der RBS beschädigt, so hat dieser es nach seiner Wahl auf seine Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.
2. Wenn durch Verschulden der RBS der montierte Gegenstand vom Kunden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des montierten Gegenstandes – nicht vertragsmäßig verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen unter Abschnitt VII und VIII 1 und 3 entsprechend.
3. Für Schäden, die nicht am Montagegegenstand selbst entstanden sind, haftet RBS – aus welchen Gründen auch immer – nur
 - a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
 - e) sowie nach Produktionshaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet RBS wie bei grober Fahrlässigkeit, in jedem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

IX. Verjährung

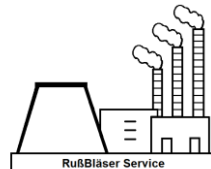
Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadenersatzansprüche nach Abschnitt VIII 3a gelten die gesetzlichen Fristen.

X. Ersatzleistungen des Kunden

Werden ohne Verschulden der RBS die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen RBS und dem Kunden (Inland/Ausland) gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz der RBS zuständige Gericht. Die RBS ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.



Verrechnungssätze „Inland“ für Monteure und Meister

1. Stundensatz

Bei 8-stündiger Arbeitszeit von Montag – Freitag

- a) Monteure: 55,00 € Meister: 75,00 €

Stundensatz gilt für Arbeits- und Reisezeit

2. Zuschläge

Der Zuschlag auf die Normalstundensätze beträgt bei Mehr-, Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit:

- a) für die ersten 2 Mehrarbeitsstunden 25 %
- b) ab der dritten Mehrarbeitsstunde 50 %
- c) für Samstagsarbeit 50 %
- d) für Sonntags- und Feiertagsarbeit 100 %
- e) für Nachtarbeit (ab 20:00 bis 07:00 Uhr) 100 %

3. Fahrtkosten

- a) bei PKW-Gestellung/Monteurfahrzeuge pro Km 0,47 €
- b) bei LKW-Gestellung/Werkstattwagen pro Km 0,85 €
- c) Reisekosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Mietkosten, sowie Flugkosten nach Aufwand

4. Fahrzeugkosten

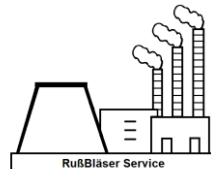
Werkstattwagen-Pauschale pro angefangenen Tag 99,00 €

5. Auslösung

- a) pro angefangener halber Tag 22,00 €
- b) Übernachtung: 125,00 €
- c) bei höheren Übernachtungskosten: nach Aufwand

6. Zahlungskonditionen

Diesen Sätzen wird die Mehrwertsteuer zugerechnet. Sie wird in der Rechnung getrennt ausgewiesen.



Verrechnungssätze „Ausland“ für Monteure und Meister

1. Stundensatz

Bei 8-stündiger Arbeitszeit von Montag – Freitag

a) Monteure: 117,00 € Meister: 139,00 €

Stundensatz gilt für Arbeits- und Reisezeit

2. Zuschläge

Der Zuschlag auf die Normalstundensätze beträgt bei Mehr-, Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit:

- a) für die ersten 2 Mehrarbeitsstunden 25 %
- b) ab der dritten Mehrarbeitsstunde 50 %
- c) für Samstagsarbeit 50 %
- d) für Sonntags- und Feiertagsarbeit 100 %
- e) für Nachtarbeit (ab 20:00 bis 07:00 Uhr) 100 %

3. Fahrtkosten

a) bei PKW-Gestellung/Monteurfahrzeuge pro Km 0,80 €

b) bei LKW-Gestellung/Werkstattwagen pro Km 1,34 €

b) Reisekosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Mietkosten, sowie Flugkosten nach Aufwand

4. Fahrzeugkosten

Werkstattwagen-Pauschale pro angefangenen Tag 99,00 €

5. Auslösung

a) pro angefangenen Tag abhängig vom Land

b) Übernachtung: nach Aufwand

6. Entsendung

Montageeinsätze für diese eine Entsendung zu beantragen ist, wird eine Pauschale von 100 € verrechnet.

7. Zahlungskonditionen

Montagekosten sind sofort nach Rechnungserhalt netto zahlbar.